



Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen

- Dezernate 21 -

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

20. November 2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 2 - 26 - 01

Per Mail

Dr. Peter Scholz

Telefon 0211 61772-357

Telefax 0211 61772-9357

peter.scholz@mweimh.nrw.de

Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)

Anlassbezogene Sonntagsöffnungen nach § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4

LÖG NRW

Urteil des BVerwG 8 CN 2.14 vom 11.11.2015

1 Anlage

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 11.11.2015 ein Urteil zu anlassbezogenen Sonntagsöffnungen in einer bayrischen Kommune gefällt (Pressemitteilung anbei, die Unterlagen der Entscheidung sind beim BVerwG noch nicht eingestellt). Das Urteil entfaltet auch Wirkung auf die Anwendung des LÖG NRW.

Ich weise darauf hin, dass bei einer anlassbezogenen Sonntagsöffnung nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW der Anlass an sich schon eine große Besucherresonanz erwarten lassen muss, aus der die Freigabe der Sonntagsöffnung abgeleitet werden kann. Dies dürfte beispielsweise bei traditionellen Märkten und Festen oder herausragenden Einzelveranstaltungen der Fall sein. Einen Anlass zu schaffen, um eine Rechtfertigung für eine Sonntagsöffnung herzustellen, reicht dagegen nicht aus.

Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob sich die Freigabe auf den gesamten Ort beziehen oder auf bestimmte Bezirke oder Ortsteile beschränkt werden soll. Hierbei ist zu berücksichtigen, in welchen Bereichen des Ortes sich bereits der Anlass auswirkt.

Ich bitte Sie, diesen klarstellenden Runderlass an die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Bitte um Beachtung weiterzuleiten.

Im Auftrag

Dr. Peter Scholz

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße